

# **SATZUNG**

## **für die Erhebung eines Kurbeitrags in der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge (Kurbeitragssatzung)**

**vom 10. März 1980**

*i. d. F. der 7. Änderungssatzung vom 09.05.2019*

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 10. März 1980 folgende Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags.

### **§ 1**

#### **Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2**

#### **Kurgebiet**

Kurgebiet ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bad Berneck i. F.

### **§ 3**

#### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Höhe des Kurbeitrags**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (2) Der Beitrag beträgt ganzjährig vom 01.01. bis 31.12. Euro 1,50 pro Person. Behinderte und Schwerbeschädigte erhalten eine Ermäßigung von 30%. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind beitragsfrei.
- (3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

## **§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthaltsmittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs.4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs.1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs.1 getroffen worden ist.

## **§ 6 Einhebung und Haftung**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen innerhalb von 3 Tagen ab deren Abreise schriftlich bzw. elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages. Soweit der Betrieb des Vermieters über mehr als neun Betten verfügt, ist die Übermittlung auf elektronischem Weg verpflichtend; auf Antrag kann die Erhebungsberechtigte zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs.1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Stadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags.

## **§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs.3 zulässig..
- (2) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

## **§ 7a Zuwiderhandlungen und Kontrolle**

- (1) Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabegefährdung können nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.
- (2) Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i. V. m. § 5 und § 6 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht der Stadt meldet.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, selbst oder durch eine beauftragte Person in den Betrieben Stichproben bzw. Kontrollen vorzunehmen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. Februar 1962 außer Kraft.

Bad Berneck i. F., 1. April 1980  
Stadt Bad Berneck i. F.

gez.

Wirth  
Erster Bürgermeister



---

### **Änderungen:**

- 1. Änderungssatzung 08.07.1988 – Inkrafttreten: 01.01.1989**
  - § 2 Neue Fassung von Absatz 1 und 2
  - § 4 Neue Fassung von Absatz 2
- 2. Änderungssatzung 07.12.1992 – Inkrafttreten: 01.01.1993**
  - § 4 Neue Fassung von Absatz 2 Buchstabe b
- 3. Änderungssatzung 28.01.2000 – Inkrafttreten: 01.03.2000**
  - § 4 Neue Fassung
- 4. Änderungssatzung 31.07.2001 – Inkrafttreten: 01.01.2001**
  - § 2 Neue Fassung
  - § 4 Neue Fassung von Absatz 2
- 5. Änderungssatzung 31.07.2001 – Inkrafttreten: 01.01.2002**
  - § 2 Neue Fassung
  - § 4 Neue Fassung von Absatz 2
- 6. Änderungssatzung 10.12.2015 – Inkrafttreten: 01.02.2016**
  - § 6 Neue Fassung von Absatz 1
- 7. Änderungssatzung 09.05.2019 – Inkrafttreten: 01.06.2019**
  - § 4 Neue Fassung von Absatz 2
  - § 7a neu eingefügt